

## Europäische Regeln zur Sicherung oder Wiederherstellung der finanziellen Stabilität der Euro-Zone

- (1) Stabilitäts- und Wachstumspakt
- (2) Fiskalpakt
- (3) Finanzhilfesysteme für Euro-Staaten
- (4) Verstärkte Überwachung

### (1) Stabilitäts- und Wachstumspakt

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt überwacht

- (1) die öffentlichen Defizite und Schuldenstände der Mitgliedstaaten und
- (2) die Entwicklung makroökonomischer Indikatoren.

Die Überwachung erfolgt im Rahmen des Europäischen Semesters. Das Europäische Semester ist ein Verfahren, in dem die Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten jährlich im Voraus abgestimmt werden.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt wurde 1997 vereinbart und 2010 und 2011 durch fünf Verordnungen und eine Richtlinie reformiert (sog. Six-Pack). Dabei wurden die Sanktionsverhängung bei Verletzungen des Pakts vereinfacht und die makroökonomische Überwachung neu eingeführt [Verordnungen (EU) Nr. 1173/2011, 1174/2011, 1175/2011, 1176/2011 und 1177/2011 sowie Richtlinie 2011/85/EU; siehe [cepStudie](#)].

Am 30. Mai 2013 traten zwei neue Verordnungen in Kraft (sog. Two-Pack). Die eine intensiviert die Überwachung von Euro-Staaten, gegen die ein Defizitverfahren läuft [Verordnung (EU) Nr. 473/2013; siehe [cepAnalyse](#)]. Die andere enthält ein Verfahren, mit dem der Rat einem finanziell instabilen Euro-Staat empfehlen kann, vorbeugende korrigierende Maßnahmen zu erlassen [Verordnung (EU) Nr. 472/2013; siehe [cepAnalyse](#)].

### Überwachung der öffentlichen Defizite und Schuldenstände

Die Überwachung der öffentlichen Defizite und Schuldenstände im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts besteht aus einer präventiven und einer korrekiven Komponente.

### Makroökonomische Überwachung

Die makroökonomische Überwachung soll makroökonomische Ungleichgewichte in und zwischen den Mitgliedstaaten identifizieren. Makroökonomische Ungleichgewichte können zu Spannungen führen, die dann schlagartig den Haushalt eines Mitgliedstaats belasten (z.B. bei einer Bankenkrise, die durch das Platzen einer Immobilienblase ausgelöst wurde).

Die makroökonomische Überwachung besteht aus einem Warnmechanismus und einem Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht.

### Präventive Komponente

Die präventive Komponente gibt den Mitgliedstaaten ein mittelfristiges Ziel für das öffentliche Defizit vor (das sog. mittelfristige Haushaltsziel). Die Einhaltung dieses Ziels wird überwacht: Die nationalen Haushalte werden vor Verabschiedung durch die nationalen Parlamente von der Kommission daraufhin überprüft, ob sie mit dem mittelfristigen Haushaltsziel in Einklang stehen. Hierfür müssen die Euro-Staaten

- (1) jährlich ein Stabilitätsprogramm an die Kommission übermitteln und
- (2) die gesamtstaatliche Haushaltsplanung veröffentlichen und an die Kommission übermitteln.

**Verordnungen (EG) Nr. 1466/97 [zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1175/2011] und (EU) Nr. 1173/2011**

### Korrektive Komponente

Die korrektive Komponente enthält ein Defizitverfahren, das sicherstellen soll, dass übermäßige öffentliche Defizite und Schuldenstände schnell korrigiert werden. Für betroffene Staaten wird ein Korrekturzeitplan erstellt.

**Verordnungen (EG) Nr. 1467/97 [zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1177/2011] und (EU) Nr. 1173/2011**

### Warnmechanismus

Der Warnmechanismus soll übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte in und zwischen den Mitgliedstaaten frühzeitig identifizieren. Die Überwachung erfolgt anhand eines Scoreboards. Dabei handelt es sich um ein Frühwarn-Barometer bestehend aus zehn Wirtschafts- und Finanzindikatoren, die makroökonomische Ungleichgewichte anzeigen. Die Über- oder Unterschreitung festgelegter Schwellenwerte kann ein "Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht" auslösen.

**Verordnung (EU) Nr. 1176/2011**

### Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht

Das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht soll die schnelle Korrektur übermäßiger Ungleichgewichte sicherstellen.

**Verordnungen (EU) Nr. 1176/2011 und 1174/2011**

### Mittelfristiges Haushaltsziel

Das mittelfristige Haushaltsziel ist das um konjunkturelle und einmalige Effekte bereinigte öffentliche Defizit, das die Mitgliedstaaten anstreben sollen. Für Euro-Staaten darf es max. 1% des BIP betragen.

**Art. 2a Verordnung (EG) Nr. 1466/97**

### Stabilitätsprogramm

Euro-Staaten müssen jährlich bis Ende April ein Stabilitätsprogramm an die Kommission übermitteln. In dem Programm muss der Euro-Staat seine Haushaltspolitik für die folgenden drei Jahren darlegen. Es muss spätestens am 30. April an die Kommission übermittelt werden.

**Art. 3 und 4 Verordnung (EG) Nr. 1466/97**

### Haushaltsplanung

Euro-Staaten müssen die Haushaltsplanung bis zum 15. Oktober des Vorjahres veröffentlichen und an die Kommission übermitteln. Die gesamtstaatliche Haushaltsplanung enthält im Wesentlichen aktualisierte Angaben des Stabilitätsprogramms.

**Verordnung (EU) Nr. 473/2013, siehe [cepAnalyse](#)**

### Berichtspflichten während eines Defizitverfahrens

Euro-Staaten, gegen die ein Defizitverfahren läuft, sind verpflichtet, die Kommission regelmäßig über die Einhaltung des Korrekturzeitplans zu informieren. Ziel ist es, Abweichungen bei der Korrektur des übermäßigen Defizits schnell zu erkennen.

**Verordnung (EU) Nr. 473/2013, siehe [cepAnalyse](#)**

### (2) Fiskalpakt

Der Fiskalpakt ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten (ohne Großbritannien und Tschechien), in dem sich diese dazu verpflichten, (1) bei der Sanktionsverhängung im Defizitverfahren den Empfehlungen der Kommission zu folgen, (2) die Einhaltung einer Grenze für das strukturelle Defizit im nationalen Recht zu verankern und (3) Abweichungen vom strukturellen Defizit automatisch zu korrigieren (Schuldenbremse) (siehe [cepAnalyse](#)).

### (3) Finanzhilfesysteme für Euro-Staaten

Gegenwärtig gibt es drei Hilfesysteme (sog. Rettungsschirme) für Euro-Staaten mit Finanzproblemen. Dies sind

- (1) die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) (siehe [cepAnalyse](#)),
- (2) der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und
- (3) der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) (siehe [cepAnalyse und Übersicht](#)).

EFSF und EFSM wurden vom ESM abgelöst.

Hinzu kommt das erste Rettungspaket für Griechenland im Umfang von 110 Mrd. Euro. Es setzt sich aus bilateralen Darlehen der restlichen Euro-Staaten in Höhe von 80 Mrd. Euro und einem Darlehen des IWF in Höhe von 30 Mrd. Euro zusammen.

#### EFSF

Die EFSF wurde als privatrechtlicher Vertrag zwischen den Euro-Staaten vereinbart. Sie kann Euro-Staaten mit Finanzproblemen Finanzhilfen gewähren. Die Finanzhilfen der EFSF sind durch Garantien der Euro-Staaten in Höhe von 780 Mrd. Euro gedeckt. Tatsächlich kann die EFSF nur Finanzmittel in Höhe von 440 Mrd. Euro am Kapitalmarkt aufnehmen, da sie nur Anleihen mit sehr gutem Rating emittieren soll. Die EFSF soll noch die laufenden Finanzhilfen für Griechenland, Portugal und Irland durchführen. Finanzhilfen, die nach dem 27.09.2012 genehmigt wurden, werden vom ESM finanziert.

#### EFSM

Der EFSM erlaubt die Vergabe von Finanzhilfen an Mitgliedstaaten mit Finanzproblemen. Die Darlehen werden aus EU-Eigenmitteln finanziert. Der EFSM soll noch die laufenden Finanzhilfen für Irland und Portugal durchführen.

**Verordnung (EU) Nr. 407/2010**

#### ESM

Der ESM wurde als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Euro-Staaten vereinbart und ist am 27.09.2012 in Kraft getreten. Er kann Euro-Staaten mit Finanzproblemen Finanzhilfen gewähren. Er ersetzt die Hilfsmechanismen EFSF und EFSM, die nur noch die vor dem 27.09.2012 genehmigten Finanzhilfen für Griechenland, Portugal und Irland ausführen. Der ESM verfügt über Bareinlagen der Euro-Staaten in Höhe von 80 Mrd. Euro sowie über Garantien der Euro-Staaten in Höhe von 620 Mrd. Euro. Tatsächlich wird der ESM nur Finanzmittel in Höhe von 500 Mrd. Euro am Kapitalmarkt aufnehmen können, da er nur Anleihen mit sehr gutem Rating emittieren soll.

### (4) Verstärkte Überwachung

Das Verfahren der verstärkten Überwachung kann dazu führen, dass der Rat einem Euro-Staat empfiehlt, vorbeugende korrigierende Maßnahmen zu erlassen. Dazu muss der Euro-Staat gravierende Schwierigkeiten haben, seine finanzielle Stabilität aufrechtzuerhalten oder ihm müssen solche Schwierigkeiten drohen und es müssen negative Auswirkungen auf andere Euro-Staaten wahrscheinlich sein.

**Verordnung (EU) Nr. 472/2013, siehe [cepAnalyse](#)**